

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.269.188

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6303/J-NR/2021

Wien, am 11. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. April 2021 unter der Nr. **6303/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zweite Folgeanfrage zur Anfrage „Terroranschlag in Wien“ (3988/J)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum haben Sie die genannten Fragen der parlamentarischen Anfrage betreffend „Terroranschlag in Wien“ (3988/J) unter Hinweis auf fehlende Abfragemöglichkeiten nicht beantwortet, obwohl Ihre Kanzlervertretung entsprechende Zahlen sehr wohl automationsgestützt auswerten und nennen konnte?*

Die Fragen 6, 7 und 9 der Voranfrage Nr. 3988/J-NR/2020 betreffend „Terroranschlag in Wien“ wurden damals ressortintern von einer anderen, grundsätzlich ebenfalls fachzuständigen Organisationseinheit bearbeitet, die allerdings keinen Zugang zu den betreffenden Daten hatte. Diese Kommunikationslücke wurde mit der Beantwortung zu der Voranfrage Nr. 4911/J-NR/2020 zum Thema „Folgeanfrage zur Anfrage „Terroranschlag in Wien“ (3988/J)“ behoben.

Zur Frage 2:

- Können die in der parlamentarischen Anfrage betreffend „die (Minder-)Qualität der deliktpräventiven Arbeit im Straf- und Maßnahmenvollzug“ (66/J) vom 13.11.2019 unter Hinweis auf fehlende Abfragemöglichkeiten nicht beantworteten Fragen 25 und 26 inzwischen beantwortet werden? (bspw. durch automationsgestützte Auswertung von entsprechenden Protokollen bzw. Berichten in der Applikation ELAK etc.).
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, wie lauten die Antworten?

Aufgrund einer Änderung in der ELAK-Dokumentation seit 2020 sowie technischer Änderungen im Dienstreisetool im Jahr 2021 können mittlerweile folgende Daten vorgelegt werden:

Im Jahr 2020 wurden von der „Aufsicht“ folgende Inspektionen durchgeführt.

FZ	Datum	Planung	JA
1	24.01.2020	Durchgeführt	Garsten
2	17.01.2020	Durchgeführt	Graz-Jakomini
3	27.02.2020	Durchgeführt	Klagenfurt
4	27.02.2020	Durchgeführt	ASt Rottenstein
5	21.02.2020	Durchgeführt	Sonnberg
6	24.01.2020	Durchgeführt	St. Pölten
7	22.07.2020	Durchgeführt	Graz-Karlau
8	22.07.2020	Durchgeführt	ASt Maria-Lankowitz
9	02.08.2020	Durchgeführt	Hirtenberg
10	06.08.2020	Durchgeführt	Hirtenberg
11	20.08.2020	Durchgeführt	Wels
12	25.09.2020	Durchgeführt	Garsten
13	07.10.2020	Durchgeführt	Stein
14	09.10.2020	Durchgeführt	Asten

Im Jahr 2021 wurden bisher folgende Inspektionen durchgeführt:

FZ	Datum	Planung	JA
1	18.01.2021	Durchgeführt	Graz-Jakomini
2	27.01.2021	Durchgeführt	Leoben
3	10.02.2021	Durchgeführt	St. Pölten
4	19.02.2021	Durchgeführt	Wels
5	27.02.2021	Durchgeführt	Sonnberg
6	08.03.2021	Durchgeführt	Klagenfurt
7	08.03.2021	Durchgeführt	ASt Rottenstein
8	16.03.2021	Storniert	Gerasdorf
9	25.03.2021	Durchgeführt	Ast Maria-Lankowitz
10	14.04.2021	Durchgeführt	Hirtenberg
11	14.04.2021	Durchgeführt	Ast Münchendorf

Darüber hinaus erfolgten im April 2020 Schwerpunktinspektionen in folgenden Justizanstalten in Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen bzw. Anordnungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zur aktuellen COVID-19 Pandemie: Innsbruck, Feldkirch, Garsten, Stein, Eisenstadt, St. Pölten, Wien-Josefstadt, Wr. Neustadt, Leoben, Salzburg, Ried, Wels, Krems.

Zur Frage 3:

- *Welche „ersten Erkenntnisse“ haben Sie sich von der im Anschluss an die VERA-2R Schulung im November 2018 durchgeführten einjährige Erprobungsphase in Form kleinerer Arbeitsgruppen konkret erwartet?*

Die „ersten Erkenntnisse“ bezogen sich auf die Handhabung und Anwendbarkeit des Instrumentes.

Zur Frage 4:

- *Wie wurde dieser Erprobungsbedarf erhoben bzw. festgestellt?*

Zum dem angeführten Zeitpunkt lagen in der österreichischen Vollzugsverwaltung noch keine ausreichenden Kenntnisse über geeignete entsprechende Verfahren vor, weshalb der Bedarf bestanden hat, bereits in anderen Ländern erprobten Verfahren für den Vollzug zu übernehmen.

Zur Frage 5:

- *Durch wen wurde dieser Erprobungsbedarf erhoben bzw. festgestellt?*

Der Erprobungsbedarf wurde durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz erkannt.

Zur Frage 6:

- *Wo wurde dieser Erprobungsbedarf dokumentiert?*

Der Erprobungsbedarf wurde in einem internen Protokoll dokumentiert.

Zur Frage 7:

- *Wurden dafür auch (internationale) Erfahrungsberichte und Evaluationen des Verfahrens eingeholt und ausgewertet?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, um welche Erfahrungsberichte und Evaluationen hat es sich dabei gehandelt? (bitte um konkrete Nennung)*
 - c. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen wurden diese Erfahrungsberichte und Evaluationen ausgewertet? (bitte um konkrete Bekanntgabe der Ergebnisse in Bezug auf den eigenen Erprobungsbedarf)*

Im Frühjahr 2018 beteiligte sich die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen als Projektpartner an dem EU-Projekt „DARE“. Durch die Teilnahme an dem Projekt wurde für den österreichischen Strafvollzug Möglichkeiten zur Anwendung eines Risikoeinschätzungsinstrumentes für die Deliktgruppe §§ 278b, c, d, e und f StGB sowie § 282a StGB geschaffen.

Das damals neu entwickelte Risikoeinschätzungsinstrument VERA-2R wurde zum damaligen Zeitpunkt bereits in einigen Ländern erprobt und konnte in seiner Version in deutscher Sprache im Rahmen dieses Projektes durch den Projekt-Hauptverantwortlichen Nils Duits (Niederländisches Nationales Institut für Forensische Psychiatrie und Psychologie/NIFP) während eines zweitägigen Workshop im November 2018 in Österreich angeboten werden. Im Zuge dieses EU-Projektes mit einer Laufzeit von zwei Jahren (Oktober 2017 bis November 2019) konnte hinsichtlich des Risikoeinschätzungsstruments VERA-2R festgestellt werden, dass es den Expert*innen im Strafvollzug anhand einer strukturierten und evidenz-basierten Vorgehensweise hilft, ein potenzielles Risiko des/der verurteilte/n Extremist*in zu erkennen.

Zur Frage 8:

- *Warum wurde die Dauer der Erprobungsphase auf ein Jahr festgelegt?*

Die Erprobungsphase ergab sich aus der Laufzeit des EU-Projektes.

Zur Frage 9:

- *Wer hat diese Entscheidung auf welcher Informationsbasis und anhand welcher Kriterien getroffen? (bitte um genaue Darlegung)*

Diese Entscheidung wurde von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz auf Grund der vorhandenen Informationen aus dem angesprochenen EU Projekt getroffenen.

Zur Frage 10:

- *Wann endete die einjährige Erprobungsphase?*

Die Erprobungsphase endete mit November 2019.

Zur Frage 11:

- *Mit welchen „ersten Erkenntnissen“ endete die einjährige Erprobungsphase? (Bitte um konkrete Bekanntgabe)*

Es wurde festgestellt, dass VERA-2R im österreichischen Strafvollzug zum Einsatz kommen kann.

Zu den Fragen 12 bis 17:

- *12. Warum ist das Verfahren aktuell immer noch in Erprobung?*
- *13. Gab es eine Verlängerung der Erprobung oder wurde eine neue Erprobung eingeleitet?*
- *14. Wenn es eine Verlängerung gab, was waren die Gründe für diese?*
- *15. Wenn es eine neue Erprobung gibt, was waren die Gründe für diese?*
- *16. Bis wann ist mit einer diesbezüglichen Entscheidung bzw. einem Ende der aktuellen Erprobung zu rechnen?*
- *17. Warum wurde die parlamentarische Anfrage vom 13.11.2019 nicht zum Anlass genommen, die rasche Ausrollung dieses Verfahrens zu forcieren?*

Aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Umstände hat sich die Einführung dieses Instruments verzögert.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Warum wurde zu Kuijtim F. keine Risikobewertung mit diesem Verfahren vorgenommen?*
- *19. Durch wen wurde diese Entscheidung getroffen, dass bei Kuijtim F. keine Risikobewertung mit diesem Verfahren vorgenommen wurde?*

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 3988/J-NR/2020 zu den Fragen 42-46 ausgeführt, war das Verfahren zum Zeitpunkt der Inhaftierung des genannten Insassen nicht voll ausgerollt.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Risikobewertungen wurden mit diesem Verfahren bisher insgesamt durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat und Justizanstalt)*

Im Jahr 2019 wurden im Zeitraum von April bis September neun entsprechende Risikobewertungen (Insass*innen der Justizanstalten Garsten, Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Klagenfurt, Linz-Asten, Schwarza, Suben und Wien-Simmering) durchgeführt.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *21. Bei wie vielen der im Jahr 2020 aus österreichischen Justizanstalten entlassenen insgesamt 27 (mutmaßlichen) terroristischen Straftäter wurden Risikobewertungen mit diesem Verfahren durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Justizanstalt)*
- *22. Bei wie vielen der im Jahr 2021 aus österreichischen Justizanstalten entlassenen (mutmaßlichen) terroristischen Straftäter wurden Risikobewertungen mit diesem Verfahren durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Justizanstalt)*

Es wurde bei einem diesbezüglichen Insassen in der Justizanstalt Graz-Jakomini eine solche Risikobewertung im September 2019 durchgeführt.

Es wurde bei einer Insassin in der Justizanstalt Schwarza eine entsprechende Risikobewertung im September 2019 durchgeführt.

Im Rahmen des Strafvollzugs werden allerdings jedenfalls – auch andere – Gefährlichkeitsprognosen durchgeführt. Bei jeder Entlassung werden LVT bzw. BVT verständigt.

Mit Erlass vom 3. Mai 2021 wurde durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz verfügt, dass das Violence Extremist Risk Assessment-VERA-2R als umfassendes Instrument der Risikoeinschätzung bei allen Insassen, die gem. § 242 StGB, § 246 StGB, §§ 278b - g StGB, § 282a StGB, § 321 StGB, §§ 321a – k StGB, §§ 3 – 3i VerbotsG rechtskräftig verurteilt bzw. eingewiesen wurden, ab sofort Anwendung zu finden hat.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- 23. Wurde zu Erprobungs- bzw. Evaluationszwecken des Verfahrens inzwischen eine nachträgliche Risikobewertung zu Kuijtim F. mit den zum Zeitpunkt seiner vorzeitigen Entlassung vorliegenden Informationen vorgenommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, durch wen?
 - c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 24. Wurde zu Erprobungs- bzw. Evaluationszwecken des Verfahrens eine nachträgliche Risikobewertung zu dem „Austro-Jihadisten“ Mohamed M. mit den zum Zeitpunkt seiner Entlassung vorliegenden Informationen vorgenommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, durch wen?
 - c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 25. Wurden zu Erprobungs- bzw. Evaluationszwecken des Verfahrens eine nachträgliche Risikobewertung zu dem Intensivtäter albanischer Herkunft Lorenz K. mit den zum Zeitpunkt seiner letzten Entlassung vorliegenden Informationen vorgenommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, durch wen?
 - c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 26. Wurden zu Erprobungs- bzw. Evaluationszwecken des Verfahrens nachträgliche Risikobewertungen zu anderen Personen mit den zum Zeitpunkt ihrer Entlassung vorliegenden Informationen vorgenommen?
 - a. Wenn ja, bei wie vielen?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnissen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Personen, die sich nicht mehr in Haft befinden, können – abgesehen von der nicht mehr gegebenen Zuständigkeit der Vollzugsbehörde - ohne persönliche Befassung nicht valide bewertet werden.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *27. Welche Kriterien und Arbeitsschritte bzw. Prozesse sind durch das Justizministerium für die Erprobung und für die Einführung von forensisch – psychologischen Tests, Screening- und Risikobewertungsverfahren im Straf- und Maßnahmenvollzug vorgesehen? (bitte um genaue Darlegung unter Nennung der entsprechenden Erlässe etc.)*
- *28. Durch wen ergeht sodann die Entscheidung über die Erprobung und über die Einführung von (forensisch-)psychologischen Tests, Screening- und Risikobewertungsverfahren im Straf- und Maßnahmenvollzug?*

Für die Einführung von forensischen Verfahren ist kein einheitliches Protokoll vorgesehen. Grundsätzlich orientieren sich diesbezügliche Überlegungen und Maßnahmen am „state of the art“ der Straftäterbetreuung. Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz getroffen.

Zur Frage 29:

- *Warum beantworten sie eine Frage nach der Einführung eines Screening-Verfahrens ausschließlich unter Beschreibung der Einführung eines Risiko-Assessments, wenn Ihnen der Unterschied doch bekannt ist?*

Ich verweise auf die Antwort des Herrn Vizekanzlers Mag. Werner Kogler zu Frage 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4911/J-NR/2021 betreffend „Folgeanfrage zur Anfrage „Terroranschlag in Wien“ (3988/J)“, womit klargestellt sein sollte, dass in diesem Zusammenhang mit „Screening Verfahren“ der DyRias – Screener Islamismus und mit „Risk Assessment“ das Violence Extremist Risk Assessment VERA-2R gemeint sind.

Zur Frage 30:

- *Warum stellen Aussagen über die aus einer kontextspezifischen Gewaltlegitimation resultierende persönliche Gewaltbereitschaft eines Insassen aus Sicht des Justizministeriums keine Aussagen über seine Gefährlichkeit dar?*

Die in Rede stehende Frage 15 Ihrer Voranfrage Nr. 4911/J-NR/2021 betreffend „Folgeanfrage zur Anfrage „Terroranschlag in Wien“ (3988/J)“ wurde dahingehend

verstanden, ob die Stellungnahmen des Verein DERAD auch „Aussagen zur Gefährlichkeit bzw. zur Legalprognose“ umfassen, also die Gefährlichkeit in Bezug auf die Legalprognose iVm. § 152 StVG zu verstehen ist. Dahingehend ist auch die Beantwortung zu verstehen, nämlich, dass es ausschließlich Aufgabe der Vollzugsbehörde 1. Instanz ist, gegenüber dem Vollzugsgericht Stellung hinsichtlich der Legalprognose zu nehmen.

Zur Frage 31:

- *Welche „internationalen Zugänge“ sind hier gemeint, denen die „gewählten Methoden“ entsprechen? (bitte um konkrete Nennung)*

Hierzu darf ich das UNODOC-Handbuch über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten und insbesondere dessen Kapitel 5- Disengagement Interventionen in Haftanstalten – nennen.

Zur Frage 32:

- *Welche Informationen („vorhandene Daten“) über Insassen werden dem Verein DERAD durch die Justizanstalten in welcher Form zur Kenntnis gebracht bzw. Verfügung gestellt? (bitte um genaue Darlegung)*

Gemäß Pkt. 1.2 der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung, welcher einen integralen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Verein DERAD und dem Bundesministerium für Justiz darstellt, stehen dem Verein DERAD folgende Daten zur Verarbeitung zur Verfügung:

Name, Nationalität, Religionsbekenntnis, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Meldeadresse, Namen der Eltern, Kontaktdaten, Aktenzahl, Geschäftszahl, Verurteilung, Gerichtsurteil, Delikte, Vorstrafen, Auflagen der Gerichte, Therapieauflagen, Weisungen.

Zur Frage 33:

- *Handelt es sich dabei auch um sicherheitsbehördliche Unterlagen (bspw. diverse polizeiliche „Einlieferungspapiere“, Anhalteprotokolle, Anzeigen, Sachverhaltsdarstellungen, Niederschriften, Vernehmungs- oder Durchsuchungsprotokolle etc.)?*

Nein.

Zur Frage 34:

- *Handelt es sich dabei auch um staatsanwaltliche bzw. gerichtliche Unterlagen?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 32.

Zu den Fragen 35 bis 37:

- *35. Welche Informationen über Insassen („vorhandene Daten“) werden dem Verein DERAD allenfalls auch durch das Justizministerium zur Kenntnis gebracht bzw. zur Verfügung gestellt?*
- *36. Handelt es sich dabei auch um sicherheitsbehördliche Unterlagen (bspw. diverse polizeiliche „Einlieferungspapiere“, Anhalteprotokolle, Anzeigen, Sachverhaltsdarstellungen, Niederschriften, Vernehmungs- oder Durchsuchungsprotokolle etc.)?*
- *37. Handelt es sich dabei auch um staatsanwaltliche bzw. gerichtliche Unterlagen?*

Von Seiten des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere der hier in Frage kommenden Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen werden DERAD keine Informationen zur Verfügung gestellt. Dies passiert auf Anstaltsleiterebene. Es wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

Zur Frage 38:

- *Holt der Verein DERAD Informationen („persönliches Umfeld, konsumierte Medieninhalte, soziale Medien“) bei Dritten ein?*
 - a. Wenn ja, welche? (bitte um genaue Darlegung)*
 - b. Wenn ja, erfolgt diese Einholung von Informationen bei Dritten mit Wissen bzw. sogar im Auftrag der Vollzugsbehörden?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

Zur Frage 39:

- *Nach welchem konkreten „sozialwissenschaftliche Ansatz“ und mit welchen konkreten Methoden werden die „erhobenen Information“ sodann „zusammengeführt“?*

Der sozialwissenschaftliche Ansatz ist jener der „Grounded Theory“.

Zu den Fragen 40 und 41:

- 40. *Sind durch das Bundesministerium für Justiz Mindestanforderungen an bzw. Qualitätsstandards für die laut Beantwortung 4936/AB vom 12.02.2021 durch den Verein DERAD vorgenommenen „Einschätzung über den Radikalisierungsgrad“ definiert?*
 - a. *Wenn ja, welche? (bitte um genaue Darlegung insb. auch der zugrundeliegenden Graduierung etc.)*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 41. *Sind durch das Bundesministerium für Justiz Mindestanforderungen bzw. Qualitätsstandards für die laut Beantwortung 4936/AB vom 12.02.2021 durch den Verein DERAD vorgenommenen „Einschätzung über erforderlichen Interventionsmaßnahmen sowie über die individuelle Entwicklung“ definiert?*
 - a. *Wenn ja, welche? (bitte um genaue Darlegung)*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Vertrag mit dem Verein DERAD legt, wie bereits in der Antwort des Herrn Vizekanzlers Mag. Werner Kogler zu Frage 14 Ihrer Anfrage Nr. 4911/J vom 14. Jänner 2021 ausgeführt, fest, dass die schriftliche Dokumentation jedenfalls eine Einschätzung über den Radikalisierungsgrad und über erforderliche Interventionsmaßnahmen sowie über die individuelle Entwicklung enthält.

Zur Frage 42:

- *Wie viele solche Sicherheitserklärungen wurden von Mitarbeitern des Vereins DERAD bisher insgesamt unterfertigt und abgegeben?*

Alle Mitarbeiter*innen des Vereins DERAD haben, wie vertraglich vorgesehen, eine Sicherheitserklärung unterfertigt und abgegeben. Insgesamt handelt es sich hierbei um 13 Mitarbeiter*innen.

Zur Frage 43:

- *Wie viele Ersuchen um Sicherheitsüberprüfungen wurden durch das Justizministerium bei den Sicherheitsbehörden gestellt?*

Nach Einholung aktueller Sicherheitserklärungen aller Mitarbeiter*innen von DERAD erfolgen als nächster Schritt die diesbezüglichen Sicherheitsüberprüfungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

